

Michael Welker

# Erwartungssicherheit und Freiheit

Zur Neuformulierung der Lehre von Gesetz und Evangelium

Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ist von Luther zur zentralen Aufgabe christlicher Theologie erklärt worden. Sie sei die »höchste Kunst in der Christenheit«, von ihr hänge die »ganze Schrift und das Verstehen der ganzen Theologie« ab. Auf der Basis dieser Unterscheidung hat reformatorische Theologie das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft, ja, den Realitätskontakt des Glaubens überhaupt bestimmt. Die Lehre von Gesetz und Evangelium leitete sie dazu an, die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit des Menschen, Gottes Handeln und des Menschen Handeln zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen.

Zur Durchführung der Unterscheidung und Relationierung von Gesetz und Evangelium ist von der Reformationszeit an eine ganze Serie von *Dualen* entwickelt worden, deren populärster der *Dual* »Forderung – Gabe« ist. »Das Gesetz nimmt und fordert von uns.« Das Evangelium dagegen »heißt (uns) ... uns lassen geben« (Luther). Die *Duale* Forderung – Gabe, Anspruch – Zuspruch, Imperativ – Indikativ und die damit erfolgende Strukturierung der Theologie von Gesetz und Evangelium haben eine mächtige Wirkungsgeschichte nicht nur im Raum der protestantischen Kirchen gehabt.

Doch so einflußreich die Unterscheidung vom im Gesetz fordernden Gott und handelnden Menschen und vom im Evangelium gebenden Gott und empfangenden oder gar passiven Menschen gewesen ist, so sehr zerstörten die *Duale* Forderung – Gabe, Imperativ – Indikativ die wirkliche Überzeugungskraft der Lehre von Gesetz und Evangelium. Man wird nicht sagen können, daß weiten Kreisen auch nur noch verstehbar sei, warum diese Lehre zum Zentrum theologischer Arbeit erklärt werden konnte; viele dürften in der Betonung ihrer Wichtigkeit eine dogmatische Pflichtübung erblicken.

Aber auch über den allgemeinen Verstehensschwund hinaus ist diese konventionelle Lehrbildung in mehrfacher Weise unter Druck geraten. So haben vor allem die protestantischen Alttestamentler seit Jahrzehnten betont, daß jedenfalls das alttestamentliche Gesetz als »Forderung, Imperativ« oder gar Forderung von Werken entstellend, wenn nicht völlig irreführend bestimmt sei.

Ferner beginnen wir zu erkennen, daß zahlreiche anhaltende Probleme der ökumenischen Verständi-

gung – gerade bezüglich der Ordnung der Kirche, der religiösen Werke, der Sakramentstheologie – auf eine unzureichende Behandlung des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium zurückzuführen sind, ganz zu schweigen von der ausstehenden Verständigung im christlich-jüdischen Dialog, was das Thema »Gesetz« angeht. Auch im Gespräch mit dem außertheologischen Denken ist die Unfruchtbarkeit des reduktionistischen Verständnisses von »Gesetz« erkennbar geworden, vor allem, nachdem der kulturelle Einfluß der kantischen Moralphilosophie zurückging, der dieses Faktum verschleierte.

## Hinwendung zu den Schwachen

Besonders auffällig ist schließlich die konzeptionelle Ohnmacht der konventionellen protestantischen Dogmatik angesichts der großen sozialmoralistischen Bewegungen in unseren Kirchen offenbar geworden. Diese Bewegungen, vor allem die Theologien der Befreiung, sind konzeptionell auf ein Element des alttestamentlichen Gesetzes zentriert, nämlich auf das Erbarmen, die Hinwendung zu den schwächeren Mitmenschen. Wie verhalten sich diese Bewegungen zur konventionellen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium? Verwechseln sie Gesetz und Evangelium? Sind die von ihnen entwickelten Theologien überhaupt mit dieser Lehre erfaßbar? Auf solche Fragen haben wir bisher keine klaren Antworten erhalten.

Die folgenden Überlegungen wollen sich auf diese Herausforderungen einlassen. Sie werden nicht die Bedeutung der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium in Frage stellen. Sie werden aber nahelegen zu sehen, daß die Darstellung dieser Lehre und der Vollzug der Unterscheidung mit Hilfe jener *Duale* einer grundlegenden Revision bedarf. Darüber hinaus soll deutlich werden, daß diese Revision zur Entwicklung einer neuen Typik realistischen theologischen Denkens führen kann.

Zunächst soll die Kritik der Alttestamentler an der Bestimmung des Gesetzes als Forderung oder gar Forderung von Werken aufgenommen und auf eine Alternative hingewiesen werden. Diese Alternative ist die Konzeption der »Erwartungssicherheit«. In enger Orientierung an sehr frühen Gesetzestexten des Alten Testaments soll gezeigt werden, wie diese Erwartungssicherung in menschlichen

Lebenszusammenhängen fungiert und wie Gott in die menschlichen Lebensverhältnisse eingreift.

Ziel der Überlegungen ist es, eine starke Konzeption des Gesetzes zu entwickeln, die sowohl für die theologische Exegese wie für neueres sozialwissenschaftliches Denken dialogfähig ist. In diesem Bemühen um eine positive Konzeption des Gesetzes, die auch den alttestamentlichen Texten Rechnung trägt, wird ein zentrales Anliegen reformierter Theologie neu zur Geltung gebracht. Darüber hinaus hat die reformierte Theologie von jeher darzutun versucht, daß eine positive Bestimmung des Gesetzes und ein Verzicht auf abstrakte, dualisierende Entgegensetzung von Gesetz und Evangelium den Blick für die Ohnmacht und Mißbrauchbarkeit des Gesetzes nicht trübt und die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium verhindert.

■ Das Gesetz als eine fundamentale Konzeption christlicher Theologie ist nicht als »Forderung von Werken« zu bestimmen. Das Gesetz objektiviert vielmehr lebensfördernde Erwartungssicherheit. Damit dient es der Bildung individueller und sozialer Zukunft.

Die Konzeption der Erwartungssicherheit gehört wohl zu den noch ungewohnten Grundgedanken. Wir stehen noch zu tief in der neuzeitlichen Tradition, in der sich der gesunde Menschenverstand einbildet, er sei in einem beständigen Übergang aus einer festgelegten Vergangenheit in eine offene Zukunft, aus dem bestimmten Wirklichen ins unbestimmte Mögliche begriffen. Es gehört zu den Verdiensten des nordamerikanischen Soziologen Talcott Parsons, hier eine Veränderung eingeleitet zu haben. In *The Social System* stellt er fest, jeder »Handelnde entwickelt ein System von »Erwartungen« entsprechend den verschiedenen Objekten der Situation«. Sobald dieses Erwartungssystem so weit entwickelt ist, daß es »Kommunikation vermitteln (kann), können wir von den Anfängen einer »Kultur« sprechen ...«

Nun läßt sich klar angeben, warum es bislang zu keiner Fortentwicklung dieses wegweisenden Ansatzes von Parsons kam. Er analysiert, wohl von seinen Erfahrungen im Bereich der Psychologie beeinflusst, das Zusammenwirken von Erwartungen durchweg im dialogistischen Schema, im *Ego-Alter-Verhältnis*. Auf der Basis des *Ego-Alter-Verhältnisses* aber kommen die anspruchsvolleren Phänomene der Kommunikation und Reproduktion von Erwartungen, vor allem die Bildung von Erwartungssicherheit, nicht in den Blick. Parsons und seine Schüler stoßen – hier noch individual-anthropologisch orientiert – nur bis zu einer Rollentheorie vor. Auf der Basis von biblisch-theologisch orientierten Beobachtungen zum Gesetz läßt sich dieser Ansatz zur Erfassung dessen, was Erwartungskultur besagt, weiterentwickeln, ohne auf gute Plausibilisierbarkeit, wie sie dem *Ego-Alter-Modell* eigen ist, verzichten zu müssen.

Es empfiehlt sich der Ansatz bei einem Typ alttestamentlicher Gesetzesbildung, den die Forschung nach Albrecht Alt »apodiktisches Recht« genannt hat und zu dem auch der *Dekalog* gehört. Gehen wir aus von Betrachtungen zum sog. sichemitischem *Dodekalog* (Deuteronomium 27, 15 bis 26), einer Reihe von zwölf Bestimmungen, die jeweils mit der Wendung beginnen: »Verflucht sei, wer das und das tut«, und die jeweils mit der Aufforderung schließen: »Und das ganze Volk soll antworten und sagen: Amen.« Was geht vor in der kultischen Versammlung, die so verläuft?

Es ist wichtig zu sehen, daß es hier nicht einfach um den Ausschluß eines wirklichen bekannten oder

---

**Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium hat die reformatorische Theologie im Kern geprägt. Heute fällt es zunehmend schwer zu verstehen, warum diese Lehre zum Zentrum der theologischen Arbeit erklärt werden konnte. Der Tübinger Professor für Systematische Theologie, Dr. Michael Welker, schlägt eine Neuformulierung der alten Lehre vor. Den zweiten Teil seiner Ausführungen werden wir in der Januar-Ausgabe abdrucken.**

---

unbekannten Übeltäters geht. Es geht auch nicht primär um die Verurteilung und den Ausschluß eines möglichen Übeltäters aus der Gemeinschaft des Volkes. Die Kultteilnehmer legen vielmehr vor allem jeder sich selbst und alle einander durch öffentliche Selbst- und Fremdverpflichtung fest. Damit grenzen sie das ungewollte Unheil ab und grenzen es aus. Damit konstituieren sie soziale Sicherheit und erwartbare soziale Zukunft. Wir können nun nachvollziehen, was es heißt, wenn die Alttestamentler davon sprechen, daß das Gesetz nicht eine bedrängende Forderung sei, sondern daß es einen Lebensbereich abstecke und schütze. Die Kultteilnehmer objektivieren lebensfördernde Erwartungssicherheit.

Eine solche plurale Erwartungskommunikation, eine Übertragung und Sicherung von Erwartungen, die auch unser Leben heute, unsere Wirklichkeits-sicht und unsere Wirklichkeitsgestaltung prägt, unterscheidet sich strukturell von der bloßen Person-zu-Person-Kommunikation. Sie reduziert vor allem die in der Person-zu-Person-Kommunikation liegende Unsicherheit – gerade durch die Partizipation »der anderen«.

Bereits im Alten Israel bleibt die plurale Erwartungskommunikation nicht auf die kultische Versammlung beschränkt, die allerdings den elementaren Vorgang gut erkennen läßt. Die Erwartungsübertragung wird beschleunigt und verdichtet, indem sie etwa in die Erziehung im Großfamilienverband eingeht. Um dabei, in der Vielzahl der individuellen, konkreten Kontexte, die Erwartungssicherheit nicht zu gefährden oder gar aufzulösen, werden die Gesetzes-

aussagen durch Zehnzahl, Parallelisierung und Optimierung der poetischen Form so stabilisiert und eindrücklich gemacht, wie es im Dekalog begegnet.

Doch die gesetzliche Kommunikation von Erwartungssicherheit nimmt nicht beliebige Inhalte auf und besteht nicht im Austausch der blinden Selbstfestlegung: Ich will immer so handeln wie ihr. Das Gesetz differenziert vielmehr drei Funktionsbereiche, nämlich Recht, Kult und Erbarmen, und geht wichtige Verbindungen mit der Erinnerungssicherung in der Geschichtsbildung ein.

■ Um die Prozesse der Bildung von Erwartungssicherheit durch das Gesetz theologisch zu verstehen, empfiehlt es sich, bei frühen Phasen der biblischen Überlieferung anzusetzen. Das Gesetz tritt dort in klar erkennbarer Weise als Funktionszusammenhang von Bestimmungen auf, die Recht, Kult und Erbarmen betreffen.

Den frühen Gesetzessammlungen im Alten Testament zufolge ist das Verhältnis von Gott und den Menschen wesentlich durch Rechtssatzungen bestimmt. Um den Typus des Denkens dieser Gesetzesbildung zu erhellen, konzentriere ich mich auf die Rechtssatzungen, die in der vermutlich ältesten Gesetzessammlung des Alten Testaments, dem »Bundesbuch« (Exodus 20,22 bis 23,19), vorliegen. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzestextes sind Bestimmungen des nach Albrecht Alt so genannten »kasuistischen Rechts«. Sie haben folgende Struktur: »Wenn jemand sich so verhält, daß das und das eintritt, so soll der Täter folgendes tun oder erleiden.« Diese konditional formulierten Rechtssätze sind wohl hervorgegangen aus der Erzählung von einem Rechtsstreit und seiner Schlichtung.

### Unterbrechung von Gewalt

Denkbar wäre der folgende Ablauf: x hatte y eine Ziege gestohlen. Da gab es eine Aufregung. Erst als x dem y eine Ziege zurückgeben und eine zweite Ziege für den Ärger dazugegeben hatte, beruhigte sich das Dorf. Aus solchen von der ganzen Gemeinschaft mit Befriedigung erinnerten Geschichten werden durch einen Abstraktions- und Objektivierungsprozeß kasuistische Rechtssätze. Namen, Orte, Zeiten, besonders Umstände und Gegebenheiten werden ausgeschieden. Es ergibt sich etwa: »Wer ein Stück Vieh stiehlt, der soll zwei Stück Vieh als Ersatz geben.«

Dieser Abstraktions- und Objektivierungsprozeß des Rechts ist wichtig und folgenreich. Er ist eine Strategie der Unterbrechung von Gewalt und Gegengewalt. Denn konkret und individuell-subjektiv betrachtet wird x wahrscheinlich gute Gründe gehabt haben, y die Ziege wegzunehmen; y dagegen mag angesichts des vielen Ärgers als Ersatz eher an fünf Ziegen oder eine abgehackte Hand gedacht

haben. Hier greift die Rechtsbildung begrenzend und ausbalancierend ein.

Die frühe Rechtsbildung des Alten Testaments reagiert auf individuelle Eingriffe, die die Erwartungssicherheit anderer gefährden, und will den Konflikt beheben, also den dem Konflikt vorangehenden Zustand wiederherstellen. Wo dies nicht möglich ist, will sie den Konflikt ausgleichsorientiert begrenzen. Dieses konfliktbegrenzende Denken kommt in der oft falsch verstandenen Talionsformel zum Ausdruck, so Exodus 21,23 ff.: Auge für Auge, Zahn für Zahn . . . Das heißt nur ein Auge für ein Auge, nur einen Zahn für einen Zahn.

### Begrenzung des Konflikts

Doch diese Regelung leistet noch mehr: Indem konkrete Konflikte rechtlich erfaßt werden, ist absehbar, wie sie ausgehen. Sie können – aufgrund der Abstraktion des Rechts – betrachtet werden wie vergangene Konflikte. Sie werden als etwas Schon-Dagewesenes identifiziert, dessen Lösung nicht nur vertraut, sondern so gut wie bereits vollzogen ist. Die kasuistischen Rechtssätze ermöglichen – unter dem Aspekt des Ausgleichs, der Wiederherstellung einer durch einen individuellen Eingriff zuungunsten eines anderen Individuums veränderten Situation – eine Begrenzung des Konflikts und seine Behandlung wie eine vergangene, prinzipiell erledigte Angelegenheit.

Aber das prinzipielle Erledigtsein, die sicher erwartbare Lösung, ist nur ein Aspekt der Erwartungssicherheit. Dies wird erkennbar, sobald man sich die Abstraktionsbewegung der Rechtsbildung radikalisiert vorstellt. Stellen wir uns eine Entwicklung vor, die nicht nur von Personen und Orten, sondern auch von Ziegen, eingeschlagenen Augen und von allen weiteren denkbaren Besonderheiten sukzessive abstrahiert. Es ließe sich dann eine scheinbar optimierte Rechtsprechung auf einen Satz reduziert denken, der eine Ausgleichspflicht für den Schadensfall durch die verursachende Seite vorsieht. Eine solche Abstraktion aber wäre kein Gewinn mehr. Sie würde die Typik der Rechtsfälle verwischen und damit die Abgrenzung der Konflikte unmöglich und die Lösung unvorhersehbar werden lassen.

Die konkrete Rechtsbildung wirkt dem entgegen, indem sie nicht nur die Erwartung einer Konfliktlösung überhaupt sichert, sondern auch die Erwartung bestimmter Probleme und Fälle. Die Rechtsbildung wirkt dem in ihr liegenden Abstraktionsdruck entgegen, indem die unter Abstraktionsdruck stehende Erfassung der Fälle diese immer wieder in die wirklichen Erfahrungszusammenhänge und in die aus ihnen gebildete Geschichte reinvestiert. In immer neuer Orientierung an konkreten Erfahrungen wird die Typik der Konfliktbeschreibung und der bestimmten Lösungen überprüft.

Dabei wird die Rechtsprechung differenziert, wird das Recht gepflegt, wie man sagt, wobei das Ausgleichsdenken nun auf die Typik der Fälle selbst angewendet wird. Es kommt zur Reduktion von zu hoch angesetztem Ausgleich, zur Humanisierung des Rechts (etwa in der Differenzierung von Mord und Totschlag). Und es kommt zur Erhöhung von zu niedrig angesetztem Ausgleich – zur abschreckenden Wirkung des Rechts (indem etwa normaler Viehdiebstahl und durch Verkauf des Tieres vertuschter Viehdiebstahl unterschieden werden). Diese Prozesse folgen einer bisher wenig beachteten, klar rekonstruierbaren Logik.

Doch was hat Gott mit diesem Denken des Gesetzes zu tun? Wir verschärfen die Problemstellung, indem wir uns nicht den den Kult, sondern direkt den das Recht betreffenden Bestimmungen zuwenden. Im Gegensatz zur verbreiteten Überzeugung der Sozialwissenschaftler und Rechtshistoriker läßt sich die Differenzierung von Religion und Recht nicht schlicht in einem Prozeß erfassen, der von Einheit zu Getrenntheit hin verläuft. So wie es sich das gegenwärtige religiöse Bewußtsein nicht nehmen läßt, an einer zumindest vorjuristischen Erwartungskultur mitzuarbeiten (und zwar nicht nur in Fragen der Menschenrechte), so begegnet uns umgekehrt schon im Alten Testament das Phänomen der Ausdifferenzierung der das Recht betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetz. Nur einige der frühen rechtlichen Bestimmungen nehmen ausdrücklich auf Gott Bezug; die späteren *Gesetzeskorpora* des Alten Testaments zeigen eine »Ausdifferenzierung des Rechts«, indem sie nur noch Grenzfälle thematisieren. Wo also tritt Gott ausdrücklich in einen Zusammenhang mit dem Recht, und wo bleibt er darin gegenwärtig?

### Gottes Gegenwart im Recht

Ein zunächst ganz unscheinbarer Problemzusammenhang in den frühen Gesetzestexten gibt hier wichtigen Aufschluß. In Exodus 22,6ff. werden Fälle beschrieben, in denen jemand einem anderen »Geld oder Gerät zur Aufbewahrung« gibt. Nun wird dem Aufbewahrenden das anvertraute Gut gestohlen – oder er behauptet es jedenfalls. Niemand kann den Fall überprüfen. Wie soll man rechtlich verfahren? Denkbar wäre ein klarer Rechtssatz, der vom Aufbewahrenden in jedem Fall Ersatz fordert. Ein solcher Rechtssatz würde zwar ein starkes Recht und klare Verhältnisse schaffen. Das Recht würde nun aber soziale Tugenden, nämlich die Bereitschaft, für andere etwas aufzubewahren, gefährden oder zerstören.

Die Alternative wäre, auf rechtliche Hilfe für diesen Fall völlig zu verzichten. Doch dieser Verzicht auf jede rechtliche Regelung würde die Vertrauensbereitschaft unter den Menschen abbauen. Mit der bloßen Behauptung, ein Dieb, den niemand gese-

hen hat, hat mir dein Schaf oder Geld weggenommen, könnte der Nachbar sich in den Besitz der ihm anvertrauten Dinge bringen. Dann, so würde jeder denken, kann ich ja gleich den Diebstahl in meinem Haus riskieren.

In dieser Situation zwischen mit ungunstigen Folgen verbundener Macht des Rechts und Ohnmacht des Rechts wird der Fall durch einen öffentlichen Eid vor Gott gebracht. Der Fall wird damit öffentlich und erinnerungsfähig. Dem möglicherweise veruntreuenden Nachbarn gegenüber wird die soziale Wachsamkeit geweckt. Im Blick auf ihn wird gezielt Erwartungsunsicherheit erzeugt. Aber auch der gerechte Nachbar, dem wirklich ein unbekannter Dieb das anvertraute Gut entwendet hat, muß zumindest vorübergehend in dieser Mißtrauenssphäre leben. Doch die Alternative wäre ein allgemein sich ausbreitendes Mißtrauen, das zu verhindern der Gerechte sozusagen stellvertretend leidet. Allerdings kann er sich durch den Eid vor Gott gestärkt wissen. Gott weiß um seine Gerechtigkeit.

### Öffentlich und privat

Auch die zweite ausdrückliche Thematisierung der Gegenwart Gottes in der Sphäre des Rechts dient der Stärkung des einzelnen Menschen und seines Rechtsbewußtseins. Wohl soll die Allgemeinheit in der Öffentlichkeit Recht sprechen. Aber es werden auch die mit dieser Regelung verbundenen Gefahren erkannt (vgl. Exodus 23,11). Es wird die Gefahr gesehen, daß sich Zeugen und Richter nach der möglicherweise ungerechten Mehrheit oder nach den Wünschen der Mächtigeren und Reicherer richten. Gegen die ungerechte oder manipulierte Mehrheit und Öffentlichkeit stärkt Gott das Rechtsbewußtsein des einzelnen Menschen. Er kündigt an, daß er auf der Seite der unschuldig unterdrückten Menschen steht, daß er den Schuldigen und Unrechtsprechenden nicht freispreche (Exodus 23,7).

Ein Urteilsspruch wird nicht durch Öffentlichkeit und Mehrheit als solche zum Rechtsspruch. Obwohl die Öffentlichkeit – nicht der Stärkste, nicht der Reichste, nicht einmal der König – Recht sprechen soll, wird doch ihr gegenüber von Gott das Rechtsbewußtsein des einzelnen gestärkt und gerade in dieser Spannung das Recht gepflegt.

Diese ausdrückliche Präsenz Gottes zugunsten des leidenden Gerechten, des Unschuldigen, des Unterlegenen und Schwächeren, die uns vor allem in den das Erbarmen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes begegnen wird, zieht gegenwärtig wieder besonderes theologisches Interesse auf sich. Es handelt sich um ein Phänomen, das für das Verstehen religiösen Denkens und seiner kulturellen Bedeutung sehr aufschlußreich ist, das aber mit unseren konventionellen Denkweisen schwer erfaßt werden kann.